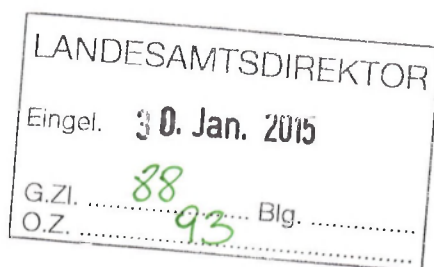


Herrn
Landesamtsdirektor
HR Dr. Josef Liener
Im Hause



Dr. Gerhard Föger

Telefon 0512/508-3260

Fax 0512/508-743265

tourismus@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Schigebietszusammenschlüsse im Großraum Innsbruck; Landtagsentschließung 375/14

Geschäftszahl IIc-12.1333/N/382-2014

Innsbruck, 27.01.2015

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor,

mit Schreiben vom 07.10.2014, GZl. LAD-88/93-2014, wurde die Tourismusabteilung aufgefordert, zur Frage 7 der Entschließung des Tiroler Landtages vom 01.10.2014, GZl. 375/14, eine Bewertung abzugeben. Die gegenständliche Frage 7 lautet wie folgt:

„Für den Fall, dass das Naturschutzgesetz im Sinne des vorgenannten Vorschlages geändert werden sollte, könnten neben dem Projekt Brückenschlag auch noch andere Zusammenschlüsse in Tirol von dieser Änderung betroffen sein?“

Diese Fragestellung nimmt Bezug auf Frage 6 der Entschließung, die eine von der ARGE Brückenschlag vorgeschlagene Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes samt erforderlicher Begleitmaßnahmen anspricht (§§ 11 und 48 leg.cit.). Die Änderung bezieht sich dabei auf die geltenden Ruhegebietsbestimmungen, welche aktuell der Realisierung einer direkten Verbindung der Schigebiete Axamer Lizum und Schlick 2000 (Projekt „Brückenschlag“ – Verbindungen Mutters-Lizum-Schlick-Neustift) einhergehend mit dem Bau einer Doppelstütze im Ruhegebiet deshalb entgegenstehen, weil sie die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung generell untersagen, sowie auf einen konzipierten Abs. 13 des § 48 leg.cit., welcher lauten soll wie folgt:

„(13) Gegen § 11 widersprechende Verordnungen sind von der Tiroler Landesregierung längstens binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Für Schigebietszusammenschlüsse im Bereich von Ruhegebieten gilt die Berücksichtigungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 TROG 2011 hinsichtlich § 5 lit. a des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht.“

Die Beurteilung der genannten Frage 7 bezieht A) rechtstheoretische Aspekte sowie B) eine projekt- bzw. umsetzungsrelevante Prognose hinsichtlich allfälliger „Beispielsfolgen“ in weiteren Ruhegebieten ein. Da Aspekte des Gletscherschutzes explizit aus dem Änderungsvorschlag der LARGE Brückenschlag ausgenommen bleiben sollen, ist darauf nicht näher einzugehen.

Ad A):

Das Tiroler Naturschutzgesetz enthält in seinem § 11 Ruhegebietsbestimmungen, die unter den hier relevanten Gesichtspunkten lauten wie folgt:

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

2) In Ruhegebieten sind verboten:

a) ...

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung;

c) ...“

Durch Verordnung der Tiroler Landesregierung wurden in Tirol insgesamt acht Ruhegebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ausgewiesen, und zwar die Ruhegebiete Ötztaler Alpen, Eppzirl, Mutterkopf, Kalkkögel, Wilde Krimml, Stubai Alpen, Zillertaler Hauptkamm sowie Achental-Vest.

Eine Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes dahingehend, dass die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung in Ruhegebieten, dies eingeschränkt auf Schigebietszusammenschlüsse, nunmehr von den Verbotskriterien nicht mehr umfasst sein soll, schlägt rechtssystematisch auf sämtliche Ruhegebiete durch, befreit die Errichtung von derartigen Seilbahnen für die Personenbeförderung jedoch nicht vom Erfordernis des Vorliegens einzelgesetzlicher Genehmigungen. Dies gilt sinngemäß für die oben angeführte Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes bzw. des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes.

Ad B):

Der in der Tourismusabteilung vorliegende Informationsstand hinsichtlich projektierte oder bloß in Diskussion befindlicher Seilbahnvorhaben für die Personenbeförderung in Ruhegebieten in Form von Schigebietszusammenschlüssen wurde sowohl mit der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Tirol als auch mit der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie sowie mit ökologisch relevanten Dienststellen abgeglichen. Demzufolge bestehen in Tirol jedenfalls aktuell und mittelfristig keine derartigen Ausbauprojekte (lediglich was in den letzten Jahren mit wechselnder Intensität ventilierte Vorhaben einer Verbindung

Hinteres Ötztal – Pitztaler Gletscher im Bereich des Ruhegebietes Ötztaler Alpen verdient hier Erwähnung, würde aber wohl selbst bei einer Änderung der Ruhegebietsbestimmungen im Sinne des Vorschlages der ARGE Brückenschlag zusätzlich eine Vereinbarkeit mit den bestehenden Gletscherschutzregelungen bedürfen).

Mit freundlichen Grüßen

